

---

## S 25 SO 133/18 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Sozialgericht Magdeburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	25
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 25 SO 133/18 ER
Datum	15.10.2018

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 SO 43/18 B ER
Datum	10.12.2018

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Streitig ist ein Anspruch auf häusliche Pflegehilfe gem. [§ 61, 63 SGB XII](#) für Leistungen, die von der S. GmbH, Intensivpflege S., erbracht werden.

Die am 11. 1961 geborene unter Betreuung stehende Antragstellerin ist seit einem Herz-Kreislauf-Stillstand im Dezember 2016 nach erfolgreicher Reanimation beatmungspflichtig und benötigt seitdem die intensivpflegerische Versorgung. Bei der Antragstellerin ist der Pflegegrad 4 festgestellt. Sie erhält Sachleistungen aus der Pflegerversicherung i.H.v. 1612 Euro pro Monat (Bescheid vom 03.04.2017, Bl. 183 der Verwaltungsakte) sowie zusätzlich einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Mit Bescheid vom 08.01.2018 übernimmt die Krankenkasse der Antragstellerin, die AOK Nordost, die Kosten der häuslichen

---

Krankenpflege vom 01.01.2018 bis einschließlich 31.12.2018 t glich bis zu 22 Stunden und 16 Minuten aus der Krankenversicherung.

Urspr nglich lebte die Antragstellerin nach der Fr hrehabilitation in der Sanitas Intensiv Wohngemeinschaft in N. und damit im  rtlichen Zust ndigkeitsbereich des Antragsgegners. Mit Schreiben vom 21.02.2017 stellte die Antragstellerin beim Antragsgegner einen Antrag auf Gew hrung von Sozialhilfe. Auf diesen Antrag hin wurden mit Bescheid vom 17.05.2017 Leistungen zur h uslichen Pflege bewilligt.

Zum 01.09.2017 zog die Antragstellerin nach S. in die dortige Wohngemeinschaft des Vermieters S. GmbH, I.-Stra e. Es fallen f r ein m bliertes Einzelzimmer monatliche Mietkosten in H he von 450 Euro an. Die Miete umfasst die Nebenkosten sowie die Nutzung der Gemeinschaftsr ume.

Mit Bescheid vom 15.11.2017 hob der Antragsgegner die bewilligte h usliche Pflegehilfe gem  [  63 b](#), [84 b SGB XII](#) f r die Antragstellerin mit Wirkung ab dem 1.8.2017 auf. Der Antragsgegner begr ndete seine Entscheidung damit, dass der Antragstellerin mit Bescheid der Krankenkasse vom 07.04.2017 die Kosten der h uslichen Krankenpflege im Zeitraum vom 02.03.2017 bis 31.12.2017 bewilligt wurden. Laut Bescheid  bernimmt die Krankenkasse dabei bis zu 22 Stunden und 16 Minuten f r die erforderliche 24-st ndige Interventionsbereitschaft. Der verbleibende Anteil von 104 Minuten wird durch die Pflegekasse gedeckt. In diesem Rahmen kann die Antragstellerin monatlich Pflegesachleistungen der Pflegeversicherung in H he von 1612 EUR (PG4) in Anspruch nehmen. Eines Anspruches auf weitergehende Leistungen des Antragsgegners stehe [  63 b Abs. 1 SGB XII](#) entgegen. Danach werden Leistungen nicht erbracht, soweit Pflegebed rftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.

Mit Bescheid vom 08.01.2018  bernimmt die Krankenkasse der Antragstellerin, die AOK Nordost, die Kosten der h uslichen Krankenpflege vom 01.01.2018 bis einschlie lich 31.12.2018 t glich bis zu 22 Stunden und 16 Minuten aus der Krankenversicherung. Dabei ber cksichtige die Krankenkasse die parallel zu erbringenden und zeitlich anrechenbaren Leistungen der sozialen Pflegeversicherung, die gesondert verg tet werden. Damit sei eine umfassende Pflege aus der Kranken- und Pflegeversicherung sichergestellt.

Am 22.11.2017 stellte die Antragstellerin beim Landkreis S. einen Antrag auf ambulante Pflege sowie ein Antrag auf Grundsicherung, der unter dem 16.04.2018 an den Antragsgegner weitergeleitet wurde.

Der Antrag auf Hilfe zur Pflege wurde sodann unter dem 04.05.2018 (Bl. 38 der Verwaltungsakte) abgelehnt. Der Antragsgegner f hrt zur Begr ndung aus, dass die Leistungen durch die Bescheide der Kranken- und Pflegekasse umfasst seien, da die erforderliche 24st ndige Interventionsbereitschaft abgedeckt sei. Ein Anspruch dar ber hinaus bestehe nicht. Mangels Widerspruchs ist der Bescheid bestandskr ftig geworden.

---

Unter dem 24.05.2018 sandte der Antragsgegner zudem die Verwaltungsakte zur Bearbeitung des Antrages auf Grundsicherungsleistungen an den Landkreis S. zurÃ¼ck, da er sich nicht fÃ¼r zustÃ¤ndig erachte.

Mit Bescheid vom 25.06.2018 gewÃ¤hrte der Landkreis S. vorlÃ¤ufig gem. [Ã§ 43 Abs. 1 SGB I](#) Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII gem. [Ã§ 19 Abs. 2 i.V.m. Ã§ 41ff](#) fÃ¼r die Zeit vom 1.3.2018 bis zum 30.06.2018 in HÃ¶he von monatlich 411,02 Euro und fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2018 bis zum 31.12.2018 in HÃ¶he von 393,92 Euro unter Verweis auf die Ã¼rtliche ZustÃ¤ndigkeit des Antragsgegners gem. [Ã§ 98 Abs. 5 SGB XII](#).

Der Landkreis S. berÃ¼cksichtigte die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlich anfallenden Mietkosten in HÃ¶he von 450 Euro sowie den Regelbedarf i.H.v. [Ã§ 42](#) i.V.m. [Ã§ 27a SGB XII](#) i.H.v. 416 Euro abzgl. 35,05 Euro Sachleistung Abt. 4 Energie, Wohnen, und zuzÃ¼glich einen Mehrbedarf gem. [Ã§ 42](#) i.V.m. [Ã§ 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII](#) i.H.v. 70,72 Euro. Diesem Gesamtbedarf i.H.v. 901,67 Euro stellte der Landkreis S. ab Juli 2018 anrechenbares Einkommen i.H.v. 507,75 Euro gegenÃ¼ber. Das anrechenbare Einkommen ermittelt sich durch die gewÃ¤hrte groÃe Witwenrente i.H.v. 524,73 Euro abzgl. Haftpflichtversicherung i.H.v. 10,64 Euro sowie Hausratsversicherung i.H.v. 6,34 Euro.

Mit Schreiben vom 07.08.2018 beantragte die Antragstellerin die Ã¼berprÃ¼fung des Bescheides vom 04.05.2018 gem. [Ã§ 44 SGB X](#). Der Antragsgegner habe die Ã¼bernahme notwendiger Sachleistungen zur Deckung des pflegerischen Bedarfes fÃ¼r die Inanspruchnahme einer Pflegeperson gem. [Ã§ 65 Abs. 1 S. 2 SGB XII](#) zu Ã¼bernehmen. Der monatliche Mehrbedarf und damit der Eigenanteil der Antragstellerin liege nach dem Kostenvoranschlag der Intensivpflege S. bei 1881,86 Euro pro Monat.

Unter dem 20.09.2018 lehnte der Antragsgegner die erneute Ã¼berprÃ¼fung des Ablehnungsbescheides vom 04.05.2018 ab, wogegen die Antragstellerin unter dem 25.09.2018 Widerspruch einlegte. Ã¼ber diesen Widerspruch ist bislang noch nicht entschieden.

Die Antragstellerin hat am 18.09.2018 beim Sozialgericht Magdeburg einstweiligen Rechtsschutz beantragt.

Die Antragstellerin meint, dass ihr fÃ¼r den Mehraufwand des ambulanten Pflegedienstes Intensivpflege S., der Ã¼ber den von der Pflegekasse getragen Betrag i.H.v. 1612 Euro hinausgehe, ein sozialhilferechtlicher Anspruch auf hÃ¤usliche Pflege zustehe. Die Antragstellerin sei aufgrund ihrer persÃ¶nlichen finanziellen Situation nicht in der Lage, den Differenzbetrag von monatlich zwischen ca. 1300 Euro und ca. 1800 Euro als Eigenanteil zu leisten. Es stehe dem SozialhilfetrÃ¤ger nicht zu, den Mehraufwand zu begrenzen. Die vom GKV-Spitzenverband erlassenen Kostenabgrenzungs-Richtlinien vom 16.12.2016 regelten nur die Aufteilung zwischen Kranken- und Pflegeversicherung und bezogen sich ausschlieÃlich auf die Grundpflege, nicht aber auf den bei ihr vorliegenden Mehrbedarf. Diese Richtlinien seien nicht heranzuziehen.

---

Seit der Aufnahme der Antragstellerin im Wohnheim in S. am 08.08.2017 seien mit Stand 04.10.2018 offene Forderungen der Intensivpflege S. in Höhe von 18.784,14 Euro aufgelaufen, die jedoch bislang noch nicht angemahnt wurden.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

den Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, die monatlich anfallenden Mehrkosten der Pflege, die als Eigenanteil anfallen, zu bewilligen sowie die bereits bestehenden offenen Forderungen der Intensivpflege S. in Höhe von 18.784,14 Euro zu begleichen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er ist der Auffassung, dass hinsichtlich der begehrten Leistungen zur Pflege bereits kein Anordnungsanspruch bestehe, weil die Leistungen vollumfänglich durch den Kranken- und den Pflegeversicherungsträger abgedeckt würden. Soweit der Antragsteller die Übernahme weiterer Kosten monatlich durch den Antragsgegner begehre, seien diese Kosten nicht erforderlich. Aus dem Bescheid der Krankenkasse gehe hervor, dass mit den von dort erbrachten Leistungen eine zeitlich umfassende Versorgung sichergestellt sei. Einen darüber hinausgehenden mit dem Pflegedienst vereinbarten Eigenanteil müsse die Antragstellerin selbst zahlen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Antragsgegners, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind, Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Nach [§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, das heißt des materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird, sowie das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, das heißt die Unzumutbarkeit voraus, bei Abwägung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund müssen glaubhaft gemacht sein.

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht. Anordnungsgrund kann nur die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile sein. Grundsätzlich soll wegen des vorläufigen Charakters der einstweiligen Anordnung die endgültige Entscheidung der Hauptsache nicht vorweg genommen werden. Das Rechtsmittel

---

des einstweiligen Rechtsschutzes hat vor dem Hintergrund des [Art. 19 Abs. 4 GG](#) die Aufgabe, in den Fällen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, in den eine Entscheidung in den grundsätzlichlich vorrangigen Verfahren der Hauptsache zu schweren und unzumutbaren, nicht anders abwendbaren Nachteilen führen würde, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre. Dies bedeutet zugleich, dass ein Anordnungsgrund fehlt, wenn die vermutliche Zeitdauer des Hauptsacheverfahrens keine Gewährleistung für die Rechtsverwirklichung und Durchsetzung bietet, wenn also der Antragstellerin auch mit einer späteren Realisierung ihres Rechts geholfen ist.

Der Antrag ist bereits unbegründet, als er für die Zeit vor dem 18.09.2018 (Eingang des Antrags bei Gericht) rückwirkend auf die Begleichung offener Forderungen der Intensivpflege S. und damit auf die Gewährung von höheren Leistungen nach dem SGB XII gerichtet ist. In zeitlicher Hinsicht ist der Anordnungsgrund auf Leistungen ab Antragstellung zurückzuführen, die vorliegend am 18.09.2018 zu begrenzen. Dies folgt daraus, dass die Gewährung von Sozialleistungen im Wege der einstweiligen Anordnung nur der Behebung einer gegenwärtigen Notlage dienen soll. Es fehlt daher grundsätzlich an einem Anordnungsgrund, wenn Leistungen für die Vergangenheit, d.h. für Zeiträume vor Eingang des Antrags auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes bei Gericht begehrt werden (LSG NRW, Beschlüsse vom 05.11.2008, Az. L 19 B 95/08 AS ER; vom 04.02.2009, Az. L 9 B 211/08 AS ER; vom 29.08.2006, Az. [L 20 B 77/06 SO ER](#)).

Die Kammer hat auch Bedenken hinsichtlich eines Anordnungsgrundes ab Antragstellung, denn nach den Ausführungen der Antragstellerin und der ermittelten Stellungnahme der Leiterin der Intensivpflege S. Frau Z. ist bezüglich der Zahlungsrückstände noch nichts unternommen worden.

Unabhängig davon besteht jedoch auch kein Anordnungsanspruch. Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf die Gewährung von Hilfe zur Pflege gem. [§ 61](#) ff. SGB XII.

Dabei ergibt sich die rechtliche Zuständigkeit des Antragsgegner aus [§ 98 Abs. 5 SGB XII](#) und knüpft an die Zuständigkeit an, die vor Eintritt in eine ambulant betreute Wohnmöglichkeit vorgelegen hat. Bis zum Umzug in das ambulant betreute Intensiv Therapiezentrum in S. war unstreitig der Antragsgegner rechtlich zuständig, so dass sich dessen Zuständigkeit gem. [§ 98 Abs. 5 SGB XII](#) weiterhin begründet.

Gemäß [§ 63b Abs. 1 SGB XII](#), der seit dem 1.1.2017 gilt, werden Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII nicht erbracht, soweit Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten. Damit ist der Nachranggrundsatz gem. [§ 2 SGB XII](#) für die Hilfe zur Pflege ausdrücklich aufgegriffen.

Von der Pflegekasse erhält die Antragstellerin Sachleistungen des Pflegegrades 4 (Bescheid vom 3.4.2017) sowie von der Krankenversicherung Sachleistungen nach [§ 37 SGB V](#) (Bescheid vom 08.01.2018) als häusliche Krankenpflege. Insgesamt

---

ist damit eine 24stündige Interventionsbereitschaft sichergestellt. Die Leistungen erhält die Antragstellerin auch tatsächlich.

Allerdings ist auch die von der Antragstellerin begehrte häusliche Pflegehilfe nach [Â§ 64b Abs. 1 S. 1 SGB XII](#) als Pflegesachleistung zu beanspruchen (vgl. SG Karlsruhe, Urteil vom 23.04.2018, Az. [S 5 SO 3075/17](#)). Damit handelt es sich um gleichartige Leistungen i.S.d. [Â§ 63b Abs. 1 SGB XII](#). Leistungen der Hilfe zur Pflege seitens des Antragsgegners sind damit nach [Â§ 63b Abs. 1 SGB XII](#) ausgeschlossen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 19.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024